

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Fischbrunner Anger“, Gemeinde Pommelsbrunn**

**Vom 12. März 1997**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.02.1997, Az.: 820-8626 Lau – 1/97 genehmigte Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Gemeinde Pommelsbrunn, Gemarkung Hubmersberg, auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 663 gelegene Hutangerfläche wird einschließlich der angrenzenden Waldbereiche und dem alten Steinbruch, als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 5,50 ha und erhält die Bezeichnung „Fischbrunner Anger“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Karten M 1:25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1 : 5.000. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Naturraum Nördliche Frankenalb zu erhalten,
2. den in den Grundzügen seiner Naturausstattung bis in die heutige Zeit erhaltenen Hutanger, mit seinen besonderen landschaftlichen Reizen, in seinem Fortbestand zu sichern und zu schützen,
3. den Hutanger als landschaftsökologisch sehr wertvollen Lebensraum zu erhalten und zu fördern,
4. den besonderen Wert des Angers mit seinem überwiegenden Bestand an Kalkmagerrasen, naturnahen Waldbereichen und den weiteren Sonderstandorten für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
2. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern,
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen sowie Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
8. die Bodendecke umzubrechen, Geländeunebenheiten zu planieren, chemische oder mechanische Unkrautvernichtungsmaßnahmen durchzuführen oder zu düngen,
9. Aufforstungen vorzunehmen, Kahlschläge oder Hiebmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlschlag gleichkommen, durchzuführen oder die Hutbäume zu beseitigen bzw. ihren Wuchs zu gefährden oder zu beeinträchtigen,
10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen bzw. zu unterhalten,
11. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
12. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
15. Ansitzleitern und Wildfutterstellen zu errichten,
16. im Schutzgebiet zu pferchen.

- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten,
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen zu reiten,
  2. an den Felsen den Klettersport auszuüben.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Weidewirtschaft; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 dieser Verordnung,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 dieser Verordnung,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer oder eines Landschaftspflegevereines in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde -,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. der Ausbau, die Instandsetzung bzw. die Wartung der markierten Wirtschafts- und Feldwege nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde -.

#### **§ 5 Genehmigungen**

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist,

3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 7**

### **Schlußbestimmung**

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. März 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturdenkmal „Alte Hutfichten“ vom 03.03.1948, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hersbruck, Nr. 12, vom 25.03.1948, außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 12.03.1997  
Landratsamt Nürnberger Land

Helmut Reich  
Landrat